

43D - Besondere Bedingung zur Sturm-Inhaltsversicherung – Basisdeckung

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Police dokumentierten versicherten Sachen.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- Ø Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Deponiekosten sowie Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.
 1. In Ergänzung des Artikels 1 (6) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind, im Rahmen der hierfür in der Police speziell festgelegten Versicherungssumme auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreichentstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
 2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
 3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
 4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
 5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
 6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
 7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich), werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
 8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
 9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.
- Ø Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht.
- Ø Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder und Mopeds in Gebäuden zum Neuwert. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-,

Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

- Ø Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland - im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln durch ein versichertes Schadenereignis.
- Ø Einrichtung sowie Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sowie auch auf Ausstellungen und Messen innerhalb der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein – in Gebäuden.
- Ø Solar- und Photovoltaikanlagen (jeweils inkl. Glasteile), Markisen, Antennen und Sonnendächer im Rahmen der Gesamtversicherungssumme.
- Ø Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).